

Mai 2023

Hendrik Rokitta
Steuerberater
Dipl. oec.

Lise-Meitner-Straße 1-3
42119 Wuppertal
Telefon: +49(0)202.26 21 146
Telefax: +49(0)202.26 21 147

hr@stb-rokitta.de
www.stb-rokitta.de

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 05/2023:

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften
Energiepreispauschale für Rentner: Keine Eintragungen in der Steuererklärung 2022
Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: Antrag ist endlich möglich
Zuwendungsnießbrauch zugunsten minderjähriger Kinder kann Gestaltungsmissbrauch sein

Für Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staatenauauschliste für 2023

Für Unternehmer

Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten
Rückstellung für Mitarbeiterboni auch ohne Rechtsanspruch möglich
Umsatzsteuer: Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft
Umsatzsteuerliche Organschaft: Neues zur finanziellen Eingliederung

Für GmbH-Geschäftsführer

Handelsregister: Geschäftsführer müssen die Einsehbarkeit ihrer Daten hinnehmen

Daten für den Monat Juni 2023

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 12.6.2023
- ESt, KSt = 12.6.2023

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.6.2023
- ESt, KSt = 15.6.2023

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 6/2023 = 28.6.2023

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/22	8/22	11/22	3/23
+ 7,6 %	+ 8,8 %	+ 11,3 %	+ 7,8 %

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften

| Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine **16-seitige Broschüre** „Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften“ aktualisiert (Stand: März 2023; unter www.iww.de/s7881). Die Broschüre beinhaltet Informationen für Menschen, die **im Ruhestand Renten- oder Pensionseinkünfte (und ggf. weitere Einkünfte)** beziehen. |

Energiepreispauschale für Rentner: Keine Eintragungen in der Steuererklärung 2022

| Die mit dem **Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz** geregelte **Einmalzahlung von 300 EUR (EPP II)** unterliegt der Einkommensteuer. In der **Einkommensteuererklärung für 2022** ist sie dennoch **nicht anzugeben**. |

Eine **an Rentenbeziehende ausgezahlte EPP II** war von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse **in einer gesonderten Rentenbezugsmitteilung** bis zum 28.2.2023 an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Daher fließt der Betrag **automatisch in die Veranlagung ein**.

Der Grund für dieses kurios anmutende Prozedere ist einfach: **Der zeitliche Vorlauf war zu knapp**, um in den Vordrucken für die Einkommensteuererklärung 2022 eine entsprechende Eintragungsmöglichkeit vorzusehen.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein, ESt-Kurzinformation Nr. 2023/2 vom 3.2.2023

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: Antrag ist endlich möglich

| **Studierende und Fachschüler** können aufatmen: Denn seit dem 15.3.2023 kann die **einmalige Energiepreispauschale (EPP)** in Höhe von 200 EUR (endlich) **beantragt werden**. |

Voraussetzungen

Knapp **drei Millionen Studierende** und **450.000 Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen** können von der EPP profitieren. Für die Auszahlung ist es erforderlich, dass die jeweilige Person **am 1.12.2022 an einer Hochschule** in Deutschland immatrikuliert **bzw. an einer Berufsfachschule** angemeldet war. Einen Anspruch haben:

- **Studierende,**
- **Schüler in Fachschulklassen,** deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
- **Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen,** die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln sowie
- **Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen.**

Merke | Die EPP unterliegt nicht der Besteuerung. Sie wird weder bei einkommensabhängigen Leistungen und Sozialleistungen noch bei Sozialversicherungsbeiträgen berücksichtigt.

Antragstellung

Ursprünglich sollte das Antrags- und Auszahlungsverfahren noch im Winter 2022/2023 beginnen. Doch **die Schaffung neuer Strukturen** dauerte länger als gedacht. **Seit dem 15.3.2023** ist ein Antrag nun aber endlich möglich. Die EPP muss nach § 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes **bis spätestens zum 30.9.2023 beantragt werden**.

Die EPP kann über eine eigens entwickelte **Onlineplattform** beantragt werden (www.einmalzahlung200.de/eppsg-de). Hier erhalten Studenten und Fachschüler auch zahlreiche Informationen, insbesondere **zur Antragstellung**.

Antragsteller benötigen **einen Zugangscodes**, den sie von ihrer Ausbildungsstätte erhalten. Zur Anmeldung benötigen sie dann **ein BundID-Konto**. Um hiermit die **Identität nachzuweisen**, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- **den Online-Ausweis**, wozu z. B. der Personalausweis genutzt werden kann, oder
- **das persönliche ELSTER-Zertifikat**, das ggf. vorher bei der Finanzverwaltung beantragt werden muss.

Merke Für die Online-Ausweisfunktion benötigt man ein aktuelles Smartphone und eine Identifizierungs-App (z. B. die AusweisApp2).
--

Wer **weder den Online-Ausweis noch ELSTER** nutzen kann, **erhält von der Ausbildungsstätte eine PIN** zum Zugangscodes, die im Antrag einzugeben ist. Für die Variante mit PIN wird **ebenfalls ein BundID-Konto benötigt**, wobei hier die Basisregistrierung für das BundID-Konto mit Benutzername und Passwort genügt.

Darüber hinaus ist bei der Antragstellung **eine Kontoverbindung** anzugeben.

Beachten Sie | Nach Informationen der Bundesregierung erfolgt die Auszahlung zügig: Das Geld ist meist **innerhalb von zwei Werktagen auf dem Konto**.

Quelle | Studierenden-Energiepreispauschalengesetz, BGBl I 2022, S. 2357; Die Bundesregierung: „Energiepreispauschale für Studierende“ mit Stand vom 29.3.2023

Zuwendungsnißbrauch zugunsten minderjähriger Kinder kann Gestaltungsmissbrauch sein

| Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat folgender Gestaltung eine Absage erteilt: **Bestellung eines zeitlich befristeten Nießbrauchs an einem langfristig an eine elterliche GmbH vermieteten Grundstück durch Eltern zugunsten ihrer bei Nießbrauchsbestellung noch minderjährigen Kinder**. Da die Eltern die Revision eingelegt haben, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. |

Hintergrund

Die Bestellung eines (**zugewendeten**) **Nießbrauchs an einem Mietgrundstück** zugunsten eines nahen Angehörigen wird steuerlich grundsätzlich anerkannt, wenn der Nießbrauch **wie zwischen fremden Dritten vereinbart** und so auch **tatsächlich durchgeführt wird**.

Außerdem muss der Nießbraucher gegenüber den Mietern **in die Rechtsstellung eines Vermieters eintreten**. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Vermietungseinkünfte nicht mehr dem Eigentümer, sondern **dem Nießbraucher zuzurechnen**.

Vor allem bei Nießbrauchsvereinbarungen zwischen **Eltern und ihren (minderjährigen) Kindern** kommt es hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung oft zum Streit mit dem Finanzamt, wenn dieses **einen Gestaltungsmissbrauch** i. S. des § 42 Abgabenordnung (AO) unterstellt.

Vereinfachter Sachverhalt

Eltern hatten ihren minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern zeitlich befristet einen Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, das langfristig bis zur Beendigung des Nießbrauchs an eine von den Eltern beherrschte GmbH vermietet ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich in seiner Urteilsbegründung ausführlich mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt und **die vorliegende Gestaltung abgelehnt**. Im Kern ergibt sich die Nichtanerkennung des Nießbrauchs daraus, dass bei der Prüfung der jeweiligen Kriterien die **von den Eltern (im Wechsel der Elternteile) beherrschte GmbH nicht wie eine fremde dritte Person** mit von den Eltern unabhängiger Willensbildung angesehen werden kann.

Zudem führte das Finanzgericht aus: Die **zeitlich befristete Übertragung** eines zeitlich identisch unkündbaren Mietvertrags zwischen Eltern und GmbH auf die minderjährigen Kinder erscheint **unwirtschaftlich, umständlich, gekünstelt sowie überflüssig** und erweist sich nur als formale **Maßnahme zur Steuerersparnis** (Ausnutzung der Grundfreibeträge der Kinder und des Progressionsgefälles zwischen Eltern und Kindern).

Beachten Sie | Allein das Motiv, **Steuern zu sparen**, macht eine Gestaltung noch **nicht unangemessen**. Die Unangemessenheit einer Rechtsgestaltung tritt aber zutage, wenn diese **keinem wirtschaftlichen Zweck dient**.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.3.2022, Az. 16 K 4112/20, Rev. BFH Az. IX R 8/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232561

Für Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staatsaustauschliste für 2023

| Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun **die Staaten** bekanntgegeben, mit denen voraussichtlich der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2023** erfolgt. |

Beachten Sie | **Weiterführende Informationen** zum Informationsaustausch über Finanzkonten erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991).

Quelle | BMF-Schreiben vom 23.2.2023, Az. IV B 6 - S 1315/19/10030 :051, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234644

Für Unternehmer

Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten

| Enthält **eine Pensionszusage den Vorbehalt einer Änderung** – im Streitfall konnte der Arbeitgeber die Transformationstabelle und den Zinssatz nach freiem Ermessen ändern – sind **die Voraussetzungen für eine Rückstellung im Sinne des § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht erfüllt**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund: Für eine Pensionsrückstellung müssen nach § 6a EStG einige Spielregeln eingehalten werden. Beispielsweise muss die Pensionszusage **schriftlich** erteilt werden und **eindeutige Angaben** zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Sie darf darüber hinaus **keinen Vorbehalt** enthalten, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung **gemindert oder entzogen werden kann**.

Nach der aktuellen Entscheidung ist eine Pensionsrückstellung steuerlich nur zulässig, wenn der Vorbehalt ausdrücklich **einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten**, eng begrenzten Tatbestand normiert, der **nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung** gestattet. Demgegenüber sind **uneingeschränkte Widerrufsvorbehalte**, deren arbeitsrechtliche Gültigkeit oder Reichweite zweifelhaft oder ungeklärt ist, schädlich. So war es auch im Streitfall, da der Vorbehalt eine Änderung der Pensionszusage **in das Belieben des Arbeitgebers stellte**.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.12.2022, Az. IV R 21/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234249; BFH, PM Nr. 18/23 vom 16.3.2023

Rückstellung für Mitarbeiterboni auch ohne Rechtsanspruch möglich

| Eine (steuermindernde) **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** setzt u. a. voraus, dass mehr Gründe für als gegen eine Inanspruchnahme sprechen. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann sich **eine hinreichende Wahrscheinlichkeit** für die Entstehung einer Verbindlichkeit auch aus der seit Jahren bestehenden **ständigen Übung** ergeben, **Mitarbeiterboni ohne rechtliche Verpflichtung** auszusahlen. Die Revision wurde nicht zugelassen. |

Sachverhalt

Die A-GmbH zahlte ihren Mitarbeitern Boni, ohne dass hierüber schriftliche Verträge gefasst wurden. Neue Mitarbeiter erhielten bei der Einstellung u. a. folgende Informationen: „Für Jahre mit gutem Geschäftsverlauf und guter Perspektive zahlt A im Frühjahr des folgenden Kalenderjahrs einen Bonus an die Mitarbeiter. Beim Bonus handelt es sich um eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.“

Tatsächlich zahlte die A-GmbH in den Vorjahren, im Streitjahr 2014 und in den Folgejahren Mitarbeiterboni. Im Streitjahr erfolgte eine Zuführung zur Rückstellung in Höhe von ca. 300.000 EUR. Das Finanzamt erkannte die Rückstellung aber nicht an. Begründung: Die Arbeitnehmer hätten keinen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Boni. Zudem würden sich die freiwilligen Bonusleistungen nicht nur am Betriebsergebnis des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs, sondern auch an der zukünftigen Ertragslage orientieren.

In der Folge argumentierte die A-GmbH, dass die Zahlung der Mitarbeiterboni auch nach außen kommuniziert werde. Auf ihrer Homepage werde die verbindliche Regelung von anlassbezogenen Zuwendungen und von Boni erläutert. Der Freiwilligkeitsvorbehalt bedeute lediglich, dass in einem Verlustjahr kein Bonus gezahlt werde.

Das Finanzgericht Münster erkannte die Rückstellung an.

Nach § 249 Abs. 1 S. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) kann eine Rückstellung nicht nur dann gebildet werden,

- wenn eine Verbindlichkeit am Bilanzstichtag **mit Sicherheit besteht und nur ihre Höhe ungewiss ist**,
- sondern auch dann, wenn **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** eine Verbindlichkeit dem Grunde nach künftig entsteht, wobei zudem deren Höhe ungewiss sein kann.

In seiner Urteilsbegründung beschäftigte sich das Finanzgericht dann insbesondere **mit dem Tatbestandsmerkmal der „Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach“**, wobei es bereits ausreicht, dass die Verpflichtung **überwiegend wahrscheinlich ist („51 %“)**.

Eine **hinreichende Wahrscheinlichkeit** für die Entstehung einer Verbindlichkeit auf Auszahlung der Mitarbeiterboni ergab sich im Streitfall insbesondere **aus der jahrelangen ständigen Übung** der A-GmbH, Mitarbeiterboni ohne rechtliche Verpflichtung an die Mitarbeiter auszuzahlen. Äußerlich erkennbare Anhaltspunkte dafür, dass die A-GmbH im Streitjahr beabsichtigte, von dieser ständigen Übung Abstand zu nehmen, waren nicht ersichtlich.

Zudem hatte die künftig entstehende Verbindlichkeit **ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag 31.12.2014**. Denn der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung lag **in der Vergangenheit**.

Merke | Das Finanzamt hatte in der mündlichen Verhandlung auf den Doppelcharakter der Mitarbeiterboni (Abgeltung der im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten Leistung sowie künftige Bindung an das Unternehmen) hingewiesen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster löst dieser Doppelcharakter aber keinen Automatismus in dem Sinne aus, dass wegen eines bestehenden Zukunftsbezugs keine wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag mehr vorliegen kann. Vielmehr sind die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte und Zielsetzungen der Mitarbeiterboni zu gewichten – und hier war der Aspekt der Mitarbeiterbindung lediglich ein positiver Nebeneffekt.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 16.11.2022, Az. 13 K 3467/19 F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233626

Umsatzsteuer: Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft

| Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 27.1.2023, Az. III C 2 - S 7270/20/10002 :001) hat ein Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft veröffentlicht, das **wichtige Grundsätze zur Umsatzbesteuerung von Bauleistungen** enthält (abrufbar unter: www.iww.de/s7879). |

Umsatzsteuerliche Organschaft: Neues zur finanziellen Eingliederung

| Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung **zur finanziellen Eingliederung bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft** geändert. Durch ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof soll geklärt werden, ob an der bisherigen Annahme festzuhalten ist, dass **Innenumsätze nicht steuerbar sind**. |

Hintergrund

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nicht selbstständig ausgeübt**, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (**Organschaft**). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind **als ein Unternehmen** zu behandeln.

Durch die Organschaft werden also mehrere Unternehmen **zu einem Steuerpflichtigen** zusammengefasst. Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen werden nicht besteuert.

Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Steuerschuldner und finanzielle Eingliederung

Nach der **Vorabentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof** sieht der Bundesfinanzhof die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ergebende **Steuerschuldnerschaft des Organträgers** für die Umsätze der Organschaft (entgegen früheren Zweifeln) **weiter als unionsrechtskonform an**. Die vom Europäischen Gerichtshof hierfür genannten Bedingungen (**Willensdurchsetzung und keine Gefahr von Steuerausfällen**) werden gewährleistet. Denn der Bundesfinanzhof hat schon bisher die Möglichkeit der Willensdurchsetzung verlangt und die **Organgesellschaft haftet** nach § 73 der Abgabenordnung für die Umsatzsteuer des Organträgers.

Merke | Im Hinblick auf das Kriterium der Willensdurchsetzung hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung allerdings geändert. Es ist zwar weiterhin im Grundsatz erforderlich, dass dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Die finanzielle Eingliederung liegt nun aber auch dann vor, wenn der Gesellschafter zwar nur über 50 % der Stimmrechte verfügt, die erforderliche Willensdurchsetzung bei der Organgesellschaft aber dadurch gesichert ist, dass er eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und er den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stellt.

Innenumsätze

Weiterhin ungewiss ist, ob die deutsche Handhabung Bestand haben wird, dass **innerorganschaftliche Innenumsätze umsatzsteuerlich unbesteuert bleiben**. Denn mit Beschluss vom 26.1.2023 hat der Bundesfinanzhof in dieser Sache bereits **ein zweites Vorabentscheidungsersuchen** an den Europäischen Gerichtshof gerichtet.

Quelle | BFH-Urteil vom 18.1.2023, Az. XI R 29/22 (XI R 16/18), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234366; BFH, Beschluss vom 26.1.2023, Az. V R 20/22 (V R 40/19), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234377; BFH, PM Nr. 19/23 vom 23.3.2023

Für GmbH-Geschäftsführer

Handelsregister: Geschäftsführer müssen die Einsehbarkeit ihrer Daten hinnehmen

| **Das Handelsregister** soll allen Interessierten die Möglichkeit geben, sich über die Verhältnisse einer (Handels-)Gesellschaft **zu informieren**. Zu diesem Zweck sieht § 43 der Handelsregisterverordnung (HRV) u. a. vor, dass **neben dem Namen eines Geschäftsführers auch dessen Geburtsdatum und Wohnort** in das Register aufzunehmen sind. Hiergegen

wandte sich der Geschäftsführer einer GmbH, der **um seine Sicherheit fürchtete**: Da er beruflich mit Sprengstoff umgehe, sah er die Gefahr, Opfer einer Entführung oder eines Raubes zu werden. |

Das Oberlandesgericht Celle hat nun entschieden, dass **der Geschäftsführer die Veröffentlichung dieser Daten hinnehmen muss**. Funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register sind für **die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich**. Geschäftspartner sollen sich zuverlässig informieren können. Auch datenschutzrechtliche Widerspruchsrechte gegen die Aufnahme der Daten bestehen nicht.

Das Oberlandesgericht hat offengelassen, ob eine Löschung der Angaben **bei einer tatsächlichen erheblichen Gefährdung eines Geschäftsführers** in Betracht komme. Im vorliegenden Verfahren hatte der Geschäftsführer eine solche Gefährdung aber nicht näher konkretisiert. Zudem ist in dem Register ohnehin keine genaue Anschrift, sondern nur der Wohnort angegeben.

Beachten Sie | Gegen den Beschluss wurde **Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt**.

Quelle | OLG Celle, Beschluss vom 24.2.2023, Az. 9 W 16/23, Rechtsbeschwerde beim BGH unter Az. II ZB 7/23; OLG Celle, PM vom 16.3.2023 „Persönliche Daten im Handelsregister“

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.